

## Aktuelle Entwicklungen bei Betriebsveranstaltungen

Die Finanzverwaltung wendet die aktuelle BFH-Rechtsprechung zur Ermittlung der 110 €-Grenze bei der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen nicht an. Sie beruft sich auf überholte Grundsätze und ignoriert dadurch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer günstigere Regelungen. Ab 2015 ist eine gesetzliche Neuregelung durch Änderung des Einkommensteuergesetzes zu erwarten.

### Hintergrund

Der BFH hat in zwei Urteilen vom 16.05.2013 (Az. VI R 94/10 und VI R 7/11) seine bisherige Rechtsprechung zugunsten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geändert. Nach diesen Entscheidungen sind nur solche Kosten des Arbeitgebers in die Prüfung der sog. 110 €-Freigrenze einzubeziehen, die die Teilnehmer auch „konsumieren“ können. Hierunter fallen vor allem Speisen, Getränke, Musik- und ähnliche Darbietungen. Dagegen gehören Aufwendungen, die den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung betreffen (z.B. Kosten der Buchhaltung, Eventmanager oder Schmückung des Festsaals) nicht zu den einzubeziehenden Kosten. Daneben wurde in einer weiteren BFH-Entscheidung (Az. VI R 7/11) entschieden, dass der auf Begleitpersonen entfallende Kostenanteil nicht bei der Prüfung der 110 €-Freigrenze eines Arbeitnehmers anzurechnen ist. Diese Grundsätze gelten grundsätzlich in allen offenen Fällen, so dass auch die Erstattung bereits abgeführter Lohnsteuer beantragt werden kann.

### Reaktion der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat die o.g. Urteile nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht und beruft sich weiterhin auf die bisherigen Regelungen gem. R 19.5 der Lohnsteuerrichtlinien.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Finanzwirt StB John Yeboah

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 40 E-Mail: [j.yeboah@maack-company.com](mailto:j.yeboah@maack-company.com)

Die OFD NRW hat am 14.7.2014 eine Kurzinfo LSt 5/2014 veröffentlicht, nach der die Finanzverwaltung angewiesen wird, wie folgt zu verfahren:

- Anträge von Arbeitgebern, die pauschal abgeführte Lohnsteuer zu erstatten, können **zurückgestellt werden**.
- Einsprüche, die unter Hinweis auf R 19.5 LStR abgelehnt wurden und Einsprüche gegen Bescheide aufgrund einer Lohnsteuer-Außenprüfung, können unter Hinweis auf die Urteile v. 16.05.2013 und die noch fehlenden Weisungen, wie diese Urteile umgesetzt werden, **mit Zustimmung des Einspruchsführers ruhend gestellt werden**.
- Rechtsbehelfsverfahren, die nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO aufgrund der genannten BFH-Verfahren kraft Gesetzes ruhen, **müssen nicht aufgegriffen werden**.
- Anträgen des Arbeitgebers auf Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung ist **grundsätzlich stattzugeben**.
- Sofern die Änderung einer Lohnsteueranmeldung nach § 164 Abs. 2 AO abgelehnt und gegen die Ablehnung Einspruch eingelegt wurde, liegt kein vollziehbarer Verwaltungsakt vor, eine Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung soll in diesen Fällen daher nicht in Betracht kommen.

### Fazit und Empfehlung

Die Finanzverwaltung versucht sich der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu entziehen und verweigert die günstigeren Regelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Aus diesem Grunde besteht meist Handlungsbedarf. Sämtliche betreffenden Fälle sollten „offen“ gehalten werden. Sollte das Finanzamt die Zustimmung zum Ruhen des Verfahrens einholen wollen, sollte dies geprüft werden.

### Ausblick

Im vorliegenden Referentenentwurf eines sog. „Jahressteuergesetzes 2015“ (Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften) ist vorgesehen, die Regelungen der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen gesetzlich zu verankern. In einem neu eingefügten § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG-neu, soll aufgrund der eingangs dargestellten BFH-Rechtsprechung die bisherige 110-€-Freigrenze auf € 150 erhöht werden. Allerdings sollen damit sämtliche Zuwendungen in die Prüfung der Freigrenze einzubeziehen sein. Alle Aufwendungen des Arbeitgebers, unabhängig davon, ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Gemeinkosten der Betriebsveranstaltung handelt, oder ob sie auf Begleitpersonen entfallen, wären einzubeziehen. Die Freigrenze gilt für bis zu zwei Veranstaltungen jährlich. Dabei bleiben Aufwendungen bis zu jeweils € 150 je Veranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer unberücksichtigt.



Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich gerne auf

[www.maack-company.com](http://www.maack-company.com)

oder schreiben Sie eine email an

[lohnsteuer@maack-company.com](mailto:lohnsteuer@maack-company.com)

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über lohnsteuerliche Neuerungen informieren.